

verfassungen eine bestimmte Form von Königsherrschaft mit der *οἰκονομία* verglichen, der König ist dem *οἰκονόμος* gleichgesetzt⁵⁴). Ein Gegensatz zwischen (monarchisch regiertem) Haus und „Staat“ besteht also nicht schlechthin, sondern nur zu einem Staat mit pluralistischer Spitze⁵⁵). Wichtiger für unseren Zusammenhang ist, daß die „Lehre vom Hause“ zu einer Lehre von der Hausherrschaft wird. Die Hausherrschaft beruht auf einer Reihe von natürlichen Herrschaftsverhältnissen: „von Natur“ herrscht das Männliche über das Weibliche, der Ältere über den Jüngeren, der Herr über den Unfreien⁵⁶). Dementsprechend übt der Oikonomos die eine Hausherrschaft in dreifacher Weise, und wiederum werden die Staatsverfassungen herangezogen, um diese Weisen zu verdeutlichen: er herrscht über seine Frau wie ein Staatsmann, über die Kinder wie ein König, über die Unfreien wie ein *δεσπότης*⁵⁷). Die Hausherrschaft wird ausgeübt zum Nutzen der Beherrschten⁵⁸). Sie kann degenerieren — unter dem Einfluß einer degenerierten Staatsverfassung: vollendete Demokratie und Tyrannis führen zu Frauenherrschaft im Hause und Zügellosigkeit der Sklaven⁵⁹). Wieder tritt die enge Beziehung von Haus und Staat zu Tage: eine Degeneration der Hausherrschaft aus sich selbst wird nicht ins Auge gefaßt. Aber diese Beziehung ist anderer Art als die zunächst erörterte Analogie zwischen Hausverfassung und Staatsverfassung: Sie ist eine Beziehung zwischen Teil und Ganzem. Das Haus ist ein Teil des Staates, „der Staat ist aus Häusern zusammengesetzt“⁶⁰). Der Teil empfängt seinen Sinn vom Ganzen: der Staat beruht auf der Gemeinschaft des edlen Lebens in Häusern und Familien um eines vollkommenen und selbständigen Lebens willen⁶¹).

Diese streng am Staat orientierte Hauslehre des Aristoteles wird von Späteren in verschiedener Weise fortgesetzt. Der Verfasser des 1. Buches der pseudoaristotelischen Ökonomik übernimmt aus Aristoteles' Politik

⁵⁴) Aristoteles, Politik 1285 b 29 ff., Susemihl S. 219; Aristoteles Politik 1314 b 6—7, Susemihl S. 581.

⁵⁵) Vgl. Anm. 53, W. v. Moerbeke: *γνομικα quidem monarchia (ab uno enim regitur omnis domus), politica autem liberorum et aequalium principatus*.

⁵⁶) Aristoteles, Politik 1259 a 37 ff., Susemihl S. 45 ff.

⁵⁷) S. Anm. 56.

⁵⁸) Aristoteles, Politik 1278 b 37 ff., Susemihl S. 176.

⁵⁹) Aristoteles, Politik 1313 b 32 ff., Susemihl S. 576 f.; vgl. auch Politik 1319 b 27 ff., Susemihl S. 474.

⁶⁰) Aristoteles, Politik 1253 b 2—3, Susemihl S. 11; Politik 1289 b 28—29, Susemihl S. 380.

⁶¹) Aristoteles, Politik 1280 b 32—35, Susemihl S. 188; Übersetzung im Text nach Gigon, Aristoteles S. 142.